



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 14 O 334/09

verkündet am : 14.01.2010

Prill  
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED],  
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem  
Insolvenzverfahren über das Vermögen d. „[REDACTED]“  
[REDACTED] GmbH“,  
[REDACTED] Dresden,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Dresden,-

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin,-

hat die Zivilkammer 14 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2010 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Becker, die Richterin am Landgericht Bunse und die Richterin Jäckel

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] GmbH (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) von der Beklagten, bis Ende 2007 firmierend unter [REDACTED] GmbH, Rückgewähr eines Betrags in Höhe von 27.237,23 €, den die Beklagte in anfechtbarer Weise erlangt haben soll.

Auf Eigenantrag der Insolvenzschuldnerin vom 08.04.2005 wurde mit Beschluss des AG Dresden vom 01.06.2005 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt (Anlagen K 1 bis K 3).

Die Parteien standen in Lieferbeziehungen. Aus dieser Lieferbeziehung resultierten Forderungen aus Lieferung und Leistung der Beklagten gegenüber der Insolvenzschuldnerin.

Die Insolvenzschuldnerin kam gegenüber der Beklagten ihren Zahlungsverpflichtungen aus den bereits zu Beginn des Jahres 2004 von der Beklagten erbrachten Leistungen nicht fristgerecht nach.

Mit Schreiben vom 29.06.2004, auf dessen Inhalt verwiesen wird (Anlage K 16), bat die Insolvenzschuldnerin bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 17.05.2004 die Beklagte um Stundung der Verbindlichkeiten bis zum 02.07.2004 (30. KW), sofern ein Abzug für Skonto in Höhe von 20 % gewährt wird bzw. um Stundung bis zur 44. KW (25.-31.10.2004). Sie verwies darauf, dass bereits zahlreiche Lieferanten der Bitte um Stundung entsprochen haben und ein umfassender Konsolidierungsprozess eingeleitet wurde. Gleichzeitig stellte die Insolvenzschuldnerin dar, dass die aufgetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ergebnis

Der Kläger hat allerdings nicht dargelegt, dass die Schuldnerin Kenntnis davon hatte, dass Ratenzahlungsvereinbarungen mit anderen Gläubigern nicht eingehalten worden sind. Vielmehr wurden die mit der Beklagten vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen von der Schuldnerin – lediglich mit einer leichten und daher nicht zu berücksichtigenden Verzögerung (vgl. Ausführungen unter I.) – eingehalten und sogar mit einer zusätzlichen Zahlung von weiteren 4.000,00 € überobligatorisch erfüllt.

## III.

Weitere Anfechtungstatbestände gemäß §§ 130ff InsO kommen nicht in Betracht. Zum einen liegt unstreitig eine kongruente Deckung und keine unentgeltliche Leistung nach § 134 InsO vor. Zum anderen fehlt es an der auch für den Anfechtungsgrund des § 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Kenntnis der Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im Zeitpunkt der geleisteten Zahlungen (vgl. Ausführungen unter I.2.).

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Becker

Bunse

Jäckel

Ausgefertigt

Prill  
Justizangestellte